



Kesa Technische Software GmbH
Kirchstr. 5
48485 Neuenkirchen
Deutschland

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DEU

Die Firma Kesa Technische Software GmbH, D-48485 Neuenkirchen, ist zur Erteilung einer Lizenz ihrer Software nur bereit, wenn Sie alle Bedingungen des vorliegenden Lizenzvertrages akzeptieren.

Dieser Lizenzvertrag kommt zwischen Ihnen als Unternehmer und der Firma Kesa Technische Software GmbH zustande.

Mit Ihrer Bestellung erkennen und akzeptieren Sie ausdrücklich diese Lizenzbedingungen.

Wenn Sie mit den Bedingungen dieses Lizenzvertrages nicht einverstanden sind, geben Sie die Software mit dem entsprechenden Zahlungsbeleg zurück an die Firma Kesa Technische Software GmbH. Die Firma Kesa Technische Software GmbH wird Ihnen den Kaufpreis zurückerstatten.

Firma Kesa Technische Software GmbH - D-48485 Neuenkirchen als Lizenzgeber (LG) und der Nutzer eines kesa-Programms als Lizenznehmer (LN) schließen folgenden Vertrag:

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das Nutzungsrecht eines kesa-Softwareprogramms seitens des LG an den LN. Die Firma Kesa Technische Software GmbH gewährt Ihnen das nicht ausschließliche Nutzungsrecht an der Lieferkopie und der Dokumentationen (im Nachfolgenden „Software“ genannt). Der Quellcode der Software wird nicht bekannt gegeben, es besteht weiterhin das Geheimhaltungsinteresse.

Der Umfang des überlassenen Softwareprogramms und dessen genaue Bezeichnung ergeben sich aus der technischen Beschreibung zum Stand der Bestellung durch den LN, ebenso das zu zahlende Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Preisliste des LG. Erfolgt eine Rechnungsstellung durch den LG, so gilt dieser Preis. Prospekte, Internetseiteninhalte, andere Werbemittel u. ä. haben diesbezüglich keinerlei Bedeutung.

Softwareprogramme im vorstehenden Sinne sind Datenverarbeitungsprogramme, gespeichert auf Datenträgern. Zu den Softwareprogrammen gehört ebenfalls die Anwendungsbeschreibung. Für die Anwendungsbeschreibung genügt es, wenn diese auf Datenträgern gespeichert ist, sie kann jedoch auch schriftlich beigefügt werden.

2 Nutzungsüberlassung

Der LG räumt dem LN je nach Vertrag ein zeitlich beschränktes oder aber unbeschränktes, nicht ausschließliches Recht ein, die in Abschnitt 1 *Vertragsgegenstand* und durch die zugehörige technische Beschreibung spezifizierte Software im Rahmen des geltenden Urheberrechts zu nutzen.

Zu diesem Zweck erteilt der LG dem LN eine Lizenz (Nutzungslizenz). Die Lizenz legt in Form eines Satzes von Lizenzdaten fest, welche Eigenschaften und Funktionen der Software nutzbar sind. Der LG teilt dem LN diese Lizenzdaten schriftlich mit. Der Nutzer schaltet die Software für die vorgesehene Nutzung frei, indem er nach der Installation die Lizenzdaten eingibt. Ohne Kenntnis der Lizenzdaten kann die Software nicht bzw. nur im Demo-Modus genutzt werden.

2.1 Einzelplatzlizenz

Eine Lizenz ist, wenn nichts anderes angegeben ist, stets eine Einzelplatz-Lizenz. Eine Einzelplatz-Lizenz erlaubt die Installation und Nutzung auf einem einzelnen Computer. Der LN einer Einzelplatz-Lizenz wird vom LG registriert. Sofern der LN nicht der Nutzer ist, wird der Nutzer ebenfalls vom LG registriert.

2.2 Mehrplatz-Lizenz

Nur wenn es sich bei der überlassenen Lizenz ausdrücklich um eine Mehrplatz-Lizenz handelt, erlaubt die Lizenz den Einsatz auf mehreren einzelnen Computern. Deren Anzahl ergibt sich aus den Lizenzdaten und einer schriftlichen, verbindlichen Erklärung des LG. Der LN wird vom LG registriert. Ebenso wird jeder Nutzer vom LG registriert.

2.3 Netzwerk-Lizenz

Nur wenn es sich bei der überlassenen Lizenz ausdrücklich um eine Netzwerk-Lizenz handelt, erlaubt die Lizenz den Einsatz auf mehreren Arbeitsplätzen in einem Netzwerk (LAN). Deren Anzahl ergibt sich aus den Lizenzdaten und einer schriftlichen, verbindlichen Erklärung des LG. Der LN wird vom LG registriert.

2.4 Kunden-Lizenz

Eine Kunden-Lizenz ist eine auf den LN speziell zugeschnittene Lizenz, die im Wesentlichen die Nutzung der Software dadurch einschränkt, dass nur Produkte (Abgassysteme, Feuerstätten oder andere) des LN für den Gebrauch in der Software verfügbar sind.

Zusätzlich kann die Kunden-Lizenz die Funktionen der Software weiter einschränken bzw. die Anpassung an die Anforderungen des LN regeln.

Dem LN wird gestattet, die Lizenzdaten an Dritte, mit denen er geschäftliche Beziehungen hat, weiterzugeben und diesen damit die Nutzung der Software zu ermöglichen (daher Kunden-Lizenz). Die Weitergabe darf nur unentgeltlich erfolgen, es sei denn, es sei zwischen dem LN und LG vertraglich etwas anderes vereinbart worden. Der Ausweis der Urheberschaft der Firma Kesa Technische Software GmbH in der Software darf nicht beeinträchtigt oder gar verhindert werden. Die zulässige Anzahl der Nutzer der Kunden-Lizenz ergibt sich aus einer schriftlichen, verbindlichen Bestellung des LN. Die Nutzer werden vom LG registriert.

2.5 Online-Lizenz

Eine Online-Lizenz ist eine auf die Anforderungen des LN speziell zugeschnittene Lizenz, welche die Online-Nutzung der Software erlaubt, die von Kesa Technische Software GmbH auf einem Web-Server zur Verfügung gestellt wird. Die Online-Nutzung ist wie bei einer Kunden-Lizenz dadurch eingeschränkt, dass nur Produkte (Abgassysteme, Feuerstätten oder andere) des LN für den Gebrauch in der Software verfügbar sind.

Zusätzlich kann die Online-Lizenz die Funktionen der Software weiter einschränken bzw. die Anpassung an die Anforderungen des LN regeln.

Dem LN wird gestattet, Logins an Dritte, mit denen er geschäftliche Beziehungen hat, zu vergeben, und diesen damit die Online-Nutzung der Software zu ermöglichen: Jedem Nutzer wird ein Nutzernamen und ein persönliches Kennwort mitgeteilt, das er auf der Internetseite des LN eingeben muss, um die Software auf dem Web-Server des LG nutzen zu können.

Die Online-Nutzung ist ohne Logins nur dann gestattet, wenn in der Lizenz die Anzahl der Nutzer nicht beschränkt ist.

3 Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die auf Wunsch des LN erbracht werden sollen, wie zum Beispiel Designwünsche oder besondere Features, werden in einem gesonderten Vertrag behandelt.

4 Liefer- und Zahlungsbedingungen

4.1 Lieferbedingungen und -zeiten

Die Softwareprogramme sind Datenverarbeitungsprogramme. Zu den Softwareprogrammen gehört ebenfalls die Anwendungsbeschreibung. Für die Anwendungsbeschreibung genügt es, wenn diese auf Datenträgern gespeichert ist, sie kann jedoch auch schriftlich beigelegt werden.

Die Lieferzeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot des LG. Sie kann je nach Lizenzart (z. B. Einzel- oder Kundenversion) variieren.

4.2 Zahlungsbedingungen

Die Preise entnehmen Sie bitte unserem Ihnen unterbreiteten Angebot. Das Angebot ist verbindlich für einen Zeitraum von 30 Tagen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für LN aus Mitgliedsländern der EU außer Deutschland wird die deutsche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt, sofern nicht der LN seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vorlegt. Eine Zahlung wird fällig innerhalb einer Woche ab Rechnungsdatum ohne Skonto oder Rabatten, sofern solche nicht vorher schriftlich festgelegt worden sind.

Bei Neukunden und bei Kunden aus dem Ausland behalten wir uns vor, nur gegen Vorkasse zu liefern.

4.3 Zahlungsverzug

Bei Nichtbezahlen oder Verzug werden wir Mahngebühren in Höhe von jeweils 5 Euro pro Mahnschreiben erheben. Zahlt der LN auch nach zweimaligen Mahnschreiben nicht, wird die Lizenz gesperrt und es ruht das Nutzungsrecht. Eine Freischaltung erfolgt nur, wenn der LN die Rechnung samt Mahnkosten, Verzugszinsen und einer Freischaltungsgebühr unmittelbar nach Aufforderung bezahlt. Ist der Betrag innerhalb einer Woche unserem Konto nicht gutgeschrieben worden, kündigt der LG den bestehenden Wartungsvertrag und es verfällt für diese Lizenz für die Zukunft endgültig die Möglichkeit, weitere Updates zu beziehen.

Bei Zahlungsverzug im Ausland und in besonderen Fällen behalten wir uns ein sofortiges Ruhen des Nutzungsrechtes des Computerprogramms ohne vorherige Ankündigung vor.

5 Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

- 5.1 Alle wie auch immer gearteten gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an den Softwareprogrammen, einschließlich der Anwenderdokumentation - gleichgültig, ob auf Datenträgern überlassen oder in späteren Kopien verkörpert - verbleiben (bis auf die ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte) bei dem LG.
- 5.2 Eine anderweitige Verwertung, insbesondere das Anfertigen von Abschriften oder Vervielfältigungen der überlassenen Softwareprogramme einschließlich der Anwenderdokumentation, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG zulässig. Ohne eine solche Zustimmung darf der LN eine Kopie der Softwareprogramme nur im Rahmen ordnungsgemäßer Nutzung, insbesondere zu Sicherungszwecken, erstellen.
- 5.3 Der LN akzeptiert Maßnahmen und technische Vorrichtungen des LG zur Verhinderung der unberechtigten Nutzung bzw. Mehrfachnutzung des Vertrages. Neben der Registrierung der Nutzer können als Maßnahmen und technische Einrichtungen Passwörter, individuelle Rechnerdaten, Dongles u. ä. verwendet werden. Der LN sichert zu, dass die vom LG mitgeteilten Passwörter vertraulich verwendet werden und nicht durch Dritte unberechtigt verwendet werden.

- 5.4 Der LN hat eine Mitwirkungspflicht, welche die pünktliche Durchführung der Vorarbeiten und Überlassung der erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie sonstige Unterrichtung über die Gegebenheiten vor Ort und die Bereitstellung aller sächlichen, erforderlichen Mittel, die mit der Leistungserbringung zum ordnungsgemäßen Betrieb der Software von Bedeutung sind beinhaltet.
- 5.5 **Übertragung des Nutzungsrechts**
Eine nach Abschnitt 2 überlassene Lizenz ist an den LN gebunden. Der LN darf das Nutzungsrecht an der Software daher ohne Kenntnis und Zustimmung des LG nicht übertragen. Dies gilt auch für eine befristete Übertragung. Es gilt §34 UrhG.
- 5.6 **Dokumentationspflicht für Kundenlizenzen:**
Falls der LN eine begrenzte Anzahl an Kopien bestellt hat, ist er verpflichtet, die Anzahl und Weitergabe der Programmkopien zu dokumentieren. Dabei sind die Namen in geeigneter Form festzuhalten (Dokumentationspflicht). Auf Verlangen hat der LN hierüber Auskunft zu erteilen, soweit die Firma Kesa Technische Software GmbH hieran ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere die Verletzung von Urheberrechten zu befürchten ist.

Soweit der LN gegen die Dokumentationspflicht schuldhaft verstößt, verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in angemessener Höhe. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 5.7 Der LN verpflichtet sich, die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Nutzung, der Vervielfältigungsberechtigung und der Sicherung der Softwareprogramme, durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeiter/innen und anderen Personen, die Zugang zu den Softwareprogrammen und der Anwenderdokumentation haben, sicherzustellen.
- 5.8 Der LN ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des LG berechtigt, Bearbeitungen oder Umgestaltungen der Softwareprogramme vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Seine Zustimmung darf der LG nur verweigern, soweit er solche Bearbeitungen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb notwendig sind, selbst unverzüglich sicherstellt.
- 5.9 Ein Dekompilieren des Programms ist nur dann zulässig, wenn der LG trotz Aufforderung nicht die für die Herstellung der Interoperabilität erforderlichen Informationen (Schnittstelleninformationen) mitgeteilt hat.

6 Gewährleistung

- 6.1 Die Beschreibung der Softwareprogramme ist nicht als zugesicherte Eigenschaft anzusehen. Sie dient lediglich zur Kennzeichnung. Prospekte und andere Werbemittel haben auch in diesem Zusammenhang keinerlei Bedeutung.
- 6.2 Zur Rüge von Mängeln ist der LN verpflichtet, diese dem LG schriftlich mitzuteilen. Des weiteren ist der LN verpflichtet, dem LG alle zur Untersuchung des Mangels notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und nötigenfalls auch die lizenzierte Software zur Untersuchung zu überlassen.
- 6.3 Die gesetzliche Gewährleistung wird vorrangig durch Nacherfüllung nach § 439 I BGB (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) erbracht. Die Art der Nacherfüllung soll dabei dem LG obliegen. Erst wenn die gewählte Art der Nacherfüllung erfolglos war, können Sie die gesetzlichen Rechte auf Minderung oder Rücktritt sowie daneben Schadensersatz geltend machen, soweit deren Voraussetzungen vorliegen.

7 Rügepflicht

- 7.1 Der LN ist verpflichtet, die gelieferte Software auf offensichtliche Mängel, die dem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Derartige offensichtliche Mängel sind beim LG binnen vier Wochen ab Übergabe der Ware schriftlich zu rügen.
- 7.2 Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen beim LG innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Erkennen schriftlich gerügt werden.
- 7.3 Bei Verletzung dieser Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software als genehmigt.

8 Softwarepflege

- 8.1 Die Softwarepflege wird seitens des LG nur geschuldet, soweit ein zusätzlicher Softwarepflegevertrag abgeschlossen wurde. Dies gilt auch für Anpassungen der Software an gesetzliche und andere Rahmenbedingungen.
- 8.2 Die Softwarepflege wird nach Softwarepflegeperioden (kurz SP) abgerechnet. Eine SP beträgt sechs Kalendermonate, entweder vom 1. Januar bis 30. Juni oder vom 1. Juli bis 31. Dezember. Der Softwarepflegevertrag wird über mindestens zwei volle SP geschlossen. Die Kündigung der Softwarepflege kann ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Ende einer SP erfolgen. Andernfalls verlängert sich der Softwarepflegevertrag um eine volle SP.

Die Rechnungslegung für eine volle SP erfolgt etwa in der Mitte der SP, in der Regel im April und im Oktober. Der Softwarepflege-Anteil zwischen Kaufdatum und Beginn der ersten SP wird zusammen mit der Lizenz in Rechnung gestellt.
- 8.3 Bei Wiederaufnahme des Softwarepflegevertrags nach vorheriger Kündigung
 - gelten die aktuellen Preise zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme.
 - fallen für das Update auf den aktuellen Stand von Programm und Daten Kosten an, die den Kosten (zu aktuellen Preisen) für die Softwarepflege während der ausgesetzten Dauer der Softwarepflege entsprechen.
- 8.4 Die sonstigen Bedingungen der Softwarepflege werden vertraglich geregelt. Leistungen, die außerhalb des Leistungsverzeichnisses liegen, müssen extra vergütet werden.
- 8.5 Der LG behält sich eine jährliche Preiserhöhung vor.

9 Haftung

- 9.1 Für Schäden wegen Rechtsmängel und Fehlens zugesicherter Eigenschaften und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der LG unbeschränkt. Im übrigen haftet der LG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sofern eine Pflicht verletzt wird, die für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist, haftet der LG in jedem Falle.

Der LG haftet nur für die programmtechnische Umsetzung von Normen, Richtlinien, Verordnungen oder Gutachten, nicht aber für deren Inhalte, insbesondere nicht für darin enthaltene Fehler.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 10.2 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Das gleiche gilt, falls sich in diesem Vertrag eine Lücke ergibt. Die Lücke ist dann im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen.
- 10.3 Erfüllungsort für Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des LG. Gerichtsstand ist ebenfalls der Sitz des LG. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen vorbehalten.

Neuenkirchen, 01.01.2021

Kesa Technische Software GmbH

www.kesa.de